



Anfrage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: F/2017/0124
Datum: 17.03.2017

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	04.04.2017	öffentlich

Tagesordnung

Novelle der StVO zu § 45 StVO
Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 09.03.2017

Anfragentext

Mit der StVO-Novelle werden u.a. die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30) im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie an weiteren Vorfahrtsstraßen geschaffen.

Durch die Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wird die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Im Zusammenhang damit muss das für die StVO zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) noch detaillierte Maßgaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ergänzen. Bis dahin sind die Ausführungen und Maßgaben gemäß Bundesrats-Drucksache 332/16 vom 15.06.2016 zu beachten.

Gemäß den Ausführungen des BMVI ist mit der Änderung der StVO aber kein Automatismus verbunden, dass künftig stets Tempo 30 vor den betreffenden Einrichtungen anzuordnen ist. Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Daher ist im Rahmen des Abwägungsprozesses auch die jeweilige verkehrliche Funktion der Hauptverkehrsstraße zu berücksichtigen.

Schon vor der Änderung der StVO hat die Stadtverwaltung im unmittelbaren Nahbereich von Schulen auch auf den Hauptverkehrsstraßen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h angeordnet, wo mit einem besonders starken und pulkartigen Auftreten von Kindern zu rechnen ist.

So ist im Nahbereich des Schul- und Sportzentrums die Fritz-Jacobi-Straße durchgängig auf 30 km/h begrenzt. Im Kreuzungsbereich der Grundschule Gartenstraße ist auf der Frankfurter Straße die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. Ebenso in der Kreuzung an der Gesamtschule Wingenshof / Am Hang. Auch im Umfeld der Schulen Wehrstraße sind die L331 Bonner Straße / Stoßdorfer Straße, in Uckerath die L268 und in Söven die K40 abschnittsweise beschränkt.

Die überwiegende Mehrzahl der Grundschulen, Kindertagesstätten und Senioreneinrichtungen liegen hingegen innerhalb von Tempo 30 – Zonen. In wenigen Fällen, wo diese außerhalb von Tempo 30 - Zonen liegen, sind meist bauliche Sicherungen wie Fußgängerampeln, Querungsinseln o. ä. in der Nähe eingerichtet.

Sonderfälle wie z. B. die Richard-Schirrmann-Schule an der B478 sind als Einzelfall anders zu beurteilen. Die Schule liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft, die Kinder werden ausschließlich mit Fahrzeugen gebracht bzw. geholt. Dort sind eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage sowie Querungsinseln zur Verkehrsberuhigung eingerichtet.

Im Ergebnis sind seit vielen Jahren schon Maßnahmen im Bereich der sozialen Einrichtungen vorhanden, die der Novelle der StVO entsprechen. Daher ergibt sich kein besonderer Handlungsbedarf aus der Änderung der StVO.

Hennef (Sieg), den 20.03.2017
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter